

Sonnabends, den 20. Februarius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

8.



# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Morans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verspielen vorkommen, verloren, gefangen, oder gestohlen worden: Diese werden sodann angezeigt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Boidierung, oder Arbeit suchen, oder auch Schilde zu vergeben haben; Ferner eine Spoliation aller zu Stettin Copulinen, wie and angekommenen Fremden ic. ic. Sämtliche haben sich die Hiers Brod und Gleiche Taxe, nebst dem markthaligen Preis der Wolle und des Getreides in Vor und Hinter-Hammen, wie auch die Designation aller abgegangenen und ausgkommenen Schiffer.

## I. A VERTISSEMENT.

Unsere arme Blinden, haben sich immer beklagen lassen müssen, zu hören, daß so viele hundert andres in Europa sind sehend worden, vor dem berühmten Herrn Hofstath und Doctor Hillmer; nunmehr haben sie auch endlich das Glück, da er allher, und wahr täglich viele davon sehend, in Gegenwart vieler Zuhörer, welche sich mit denen Glücklichen erfreuen, und dieses jungen Herrn Professore außordentliche Kunst bewundern, auch niemand verlangt ihm sein Recht (Das wie er in Zeitungen zu London und Paris vor den experimentiresten Oculisten unserer Zeiten erklärt ist) zu disputiren. Andererseits Gedredlichen ertheilt, hat er eine Menge Medicinen, und zwar die meisten an Armen gratis aus; welchen er nicht helfen kan, weise er kurz ab. Wie man versichert, wird er den 24ten Februaril von hier nach Stralsund, Rostock, und zurück nach Berlin abgeben.

2. Sachen

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Am zten April, soll das von dem seligen Bürger und Schiffer Blanckenburgem zu Stettin hinterlassene Klincher-Gallist, der alte Bartholomäus genannt, mit der Decklage und übrigen Geräthschaft, alle den Meißtcheinenden verkaus werden; und derselben diejenigen, so solches zu kaufen willens sind, sich den zten April, c. Nachmittags um 2 Uhr in gedachten Schiffer Blanckenburgs Hause auf dem Kloster-Hofe einzufinden, ad Protocollo zu biethen, und zu gewährigen, daß dem Meißtcheinenden das Gut mit Zubehör zugeschlagen werden soll. Solte auch jemand dasselbe vor Proo beschen wollen, so hat er sich deshalb bey dem Bürger und Schiffer Hu. Joaquin Schmidt zu melden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Adm. Reichs-Erzbischof und Churfürst ic. ic. Bürgern glemit midtiglich zu wissen, was messen das auf dem Kloster-Hofe am Frauen-Thor, alhie hiesigeous des Becker-Pusten, in einer Tore gebracht, und auf 923 Athlr. 10 Gr. gewürdiget worden. Wenn nun nach entstandenen Concurs des seligen Administrators Braunschweigen Witwe, um die Subhastitution solches Hauses allerunterthänigst angebuhnt, Wir auch derselben Suchen statt gegeben. Als subhaftiren Wir und stellen zu männlichen feilen Kauf, obgedachtes Gustavs Haus, mit allen seinen Pertinentien und Gerechtsamkeiten, wie solches in der Tore mit mehreren beschrieben, mit der jährlichen Summe der 923 Athlr. 10 Gr. von welchem Hause gegeben werden: Recogitum vom Garten jährlich 4 Athlr. Nachtwächter-Geld jährlich 12 Gr. Sverkeinfeger-Geld jährlich 21 Gr. 4 Pf. Pumpen-Geld jährlich 1 Gr. Service vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Athlr. Priesler-Quartal jährlich 8 Gr. Bürger-Sdof jährlich 8 Gr. Summa 11 Athlr. 2 Gr. 4 Pf. Eticthen und laden auch diejenige, so Belieben haben möchten, solches Haus zu erkunden, auf den zten Januarii, 17en Februarii und 17en Martii des bevorstehenden 1751sten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminus peremtorie, daß dieselbe in angestzten Termenis vor Unserer Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und gewährigen sollen, daß in letztem Termino das Haus dem Meißtcheinenden zugeschlagen, und nachmols niemand weiter dahinter geholt werde. Die Tore des Becker-Pusten am Frauen-Thore belegene Hause ist: Vom Mauer-Meister 350 Athlr. vom Zimmer-Meister 392 Athlr. vom Tischler 28 Athlr. 6 Gr. vom Schlosser 37 Athlr. 14 Gr. vom Glaser 30 Athlr. 6 Gr. vom Töpfer 14 Athlr. 20 Gr. Summa 982 Athlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Lory, Mauer-Meister. Johann Georg Schnieder, Zimmer-Meister. Hierzu kommt des Gärtner Schmidt begrebrachte Tore vom Garten 60 Athlr. Summa der Tore des Hauses und Gartens 923 Athlr. 10 Gr. Uthlandlich unter Unserer Königl. Majestät Insegel, und gemöblichen Subscription extrahiert. Geschenke Alten Stettin den zten Decembri 1750.

Es wird hiesmit kund und zu wissen gehan, daß der Herr Poststath Martin willens ist, sein lin der Straße zu Stettin, welche der Rosen-Garten genannt wird, liegendes Haus zu verkaufen. In diesem Hause sind sieben Stuben, eine Kammer, eine Küche, ein Stall auf sechs Pferde, eine Ercsen-Kemise und ein gewölbter und ein ungemöblicher Keller, ein guter Boden, ein schöner Garten mit einem Lust-Hause. Ferner ist eine Grandweinbrauerey dageb, so auf holländische Art gebauet und eingerichtet, nebst allen dazu gehörigen Geräthschaften. Diejenigen, welche solches alles zu kaufen Lust haben, können sich an obgebadeten Herrn Poststath Martin in Stettin abbeschauen, von ihm den Preis erfahren, und eines rasonablen Handels erwartigen. Falls auch jemand darüber ist, welcher das Haus ohne dem Brantweinbrennerey-Geräthe verlanget, kan er sich ebenermassen melden.

Bey dem Gärtner Christian Tolles, auf des Poststade, neben den schwarzen Adler, sind dieses Früh-Jahr allerley frisch und gute Küdens-Gemüste, Saamen, wie auch allerhand Sorten Lercozen-Stücke und Nothwendigkungen, für billigen Preis zu bekommen.

Der kleinen Witwe Eder wollen ihr Haus, welches in der Beutler-Straße, zwischen des Schiffer Wohlthers, und des Nagelschmidt Meister Erdmann Häusern inne belegen, den 24ten Februarii c. Nachmittags um 2 Uhr an den Meißtcheinenden verkaufen; Wer Lust hat einen Käufer abzugehen, der kan sich zu der bestimmten Zeit in dem kleinen Steckhause einkünden, und seinem Vorh ad Protocollo geben.

Es soll das Haus abhier, so der St. Gertraudten-Kirche zuehörig, zwischen Meister David Rath, Gen. Fasseder, und Friederic Mattiesen, Schoppenbrauer, verlaufen, auch allenfalls vermehret werden. Es hat vier Stuben und vier Kammern, Boden, und einen guten Stall in acht Pferden, nebst Hoftorium, und eine gute Wiese; Wer also Belieben dazu hat, kan sich bey dem Gashüth Johann Dohberg melden, und von denselben weitere Nachricht eingehen.

Es seden bey dem Sattler Keyser, in der kleinen Wollweber-Straße, zwei Wagen im fertigen Stande, welche verkaus sollen werden. Ersthd: eine zweyflighe Gutsche, mit ganzen Thüren und Fenstern, blauermantel aussgeschlagen, hängend in Kleinen, am Kosten Zierden von Bildauer-Arbeit, auch neu vergoldet, und das Gefüel roth gestrichen. Zweitens: eine zweyflighe Spiegel-Chaise, grün ausseschlagen, siehet auf Bäume, schmal Gelsisse; Wer nun derselben beenthügt, kan solche in Augenwein nehmen, und Handlung pflegen.

Es wird hiermit verändert gemacht, daß bey dem Tischler Meister Güxels, in der Frauen-Straße, neben dem Nicolaischen Pastoraat-Hause, ein Kleider-Spind, so von ihm als ein Meister-Stück vererthaet worden,

Wesden, zu verkaufen ist; Die Liebhaber können sich deswegen bey ihm melden, und solche im Augen-  
scheln nehmen.

Der seligen Herrn Altermann Friedreich Kreuzmers Frau Witwe, hat unter andern Waaren 300.  
Schliff Eisen vertrieben, welche wegen das eingefallenen Winters in Wollgast im Leuchter Straße  
bleiben müssen. Weisen nun nach Absterben der gesuchten Frau Witwe Kreuzmer, da ihre Erden noch  
unanständig, die Handlung nicht fortgeschriften werden kan, als wird diese Partey Eisen, so wie sie da im Schiffe  
liegen, ohne daß die Erden weder mit der Gräfe, Eicent, Zoll, und andern Untersetzen etwas zu thun haben,  
an den Weißstichenden her zten Martii c. Nachmittags um 2 Uhr verkaufet werden. Der Verkauf  
geschiehet im Storchhause, und die Auweisung oder Ablieferung wird nicht anders, dann gegen haare Be-  
zahlung verfüget.

In dem Kreuzmerschen Hause in der breiten Straße, wird das ganze füchsenden Waaren-Lager,  
wie auch die Meublen, an den Weißstichenden durch eine öffentliche Auction verkaufet werden. Das  
Waaren-Lager besteht in 3 bis 400 Schaff Pfund Eisen von unterschiedenen Stempel, Lein und Rübens  
Oil, Zucker, ordinaires und extraordianres Lobad & Pfeffen in Kasten, Amidon, Puder, Victoriol, gels- und  
braunen Landis, Siro, Hogen in Sorken, Stockfats, Reis, Schwedisch Rödt, Breslauer Rödt, Blei-  
weiss, gelben Öter, Englisch Blei in Mollen, gelben Schwefel, weisse Eschen, Boggen, Lapis Oste-colla, grüne  
Seife, gelbes Wachs, Berger und Wiburger Drach, grüne Baum, Del in Bohren, ein Nest Wein-Eis,  
10 Schaff grosse Zutab, Weinsäfte von 9 und einen halben Drapost, mit eisen Bänden und messingern  
Strauben. Die Meublen hingezogen bestehen in Gold, Könige Petter, Silber, Kupfer, Ann, Messing, Leinen,  
Betten, Kleidung, Bilden, Porcelain, Gläser, allerhand guten Haussgerath, gute vierfüßige Chaise,  
Wagen und Pferde-Gehölz, nebst Schützen, auch sollen jene gute Pferde verkaufet werden. Der Anfang  
der Auction ist gesetz auf den zten Martii c. und wird man den Anfang machen mit denen füchsenden  
Waaren, welche man in ganze Partheien zum seilen Kauf stellen wird. Die Auction dieser Meublen  
nimmt allzeit ihren Anfang den 2ten Martii c. und wird man sowohl mit denen Waaren, als auch  
händelst mit denen Meublen anfangen des Morgens um 8 Uhr, und continuiren, bis Nachmittags um  
2 Uhr. Zur Nachricht wird gesetzt, daß die verstandenen Waaren und Meublen, sonst nicht, als gegen haare  
Bezahlung sollen abgesetzet werden.

In dem vorzüglichsten Hausesmannischen, jetzt Minterschen Hause, werden den zten Martii c. Vormittag  
um 8 Uhr, allerhand Meublen, an den Weißstichenden verkaufet werden. Die füchsenden Gas-  
sen bestehen in etwas Silber, Kupfer, Ann, Messing, Leinen, Betten, Kleidung, und allen brauchbaren  
Hauss-Gerath; Wie Zahl hat ein und das andere zu ersiehen, der kan sich zur bestimmten Zeit einzuhaben,  
und haare Gold mitzubringen.

Es soll am 24ten Februar c. Nachmittags um 2 Uhr im losbaren Stadt-Gericht hi-selbst sel. Schloss  
für Michaelis-Criezel in der Hünneschiner Straßen gelegenes Hause, woran die verstorbenen Rebecca Vohts  
ein Anteil, publice per modum Subhastationis verkaufet werden; Dieses Hause ist von denen gesetzten  
neuen Verkäufern für 100 Thlr. fixirt, und sennt sehr gut zur Nahrung belegen; Wer also dazu Bes-  
tossen trage, tan sieb in obewohntem primo Termino Subhastationis im Stadt-Gerichte einfinden, und  
seinen Both ad Proctocollum geben, auch plus Licitans in ultimo Termino addicionem gewärtigen.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da der Krieg zu begin, im alte Clemperow, an den Weißstichenden verkaufet werden soll, und  
dazu Termis: Licitation auf den zten Januarii, 12ten und 27ten Februarli c. angezeigt worden; So  
haben si h alsdann diejenige, so solchen Krieg zu laufen, so flens sind, vor die heilige Königl. Kriegs- und  
Domänen-Cammer zu treiben, ihren Both ad Proctocollum zu geben, und zu gewürthen, daß der Krieg in  
aliam Termio plus Licitans in ultimo Termino addicionem gewärtigen soll. Stettin den 14ten Januarii 1751.

Königl. Preussische Pommerische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung in Stettin, in Sachen Hauptmann von  
Hegdebrecken Wane, wider die Gouvernere von Brandenburg, das in Pinter-Pommern im Greifenbergischen  
Graesse belegene Gut Parpach, mit allen Pertinentien, Both und Gerechtsameen subhastiret, und zu dem  
Ende zu Stettin, Ostria und Greifenberg Proclamata mit der auf 13 ½ 4 Rictl. 5 Gr. 8 Pf. sich belau-  
fenden Taxe affistret, wortin Termis auf den 26ten Februarli, 2ten Martii, und perentore den 26ten  
April, c. angezeigt worden; Solchenmaß werden die Käufer sih alsdann vor der Königl. Regierung  
zu Stettin zu melden, und der Weißstichende die Addition zu gewartet haben. Stettin den 15ten Fe-  
bruarli 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

(L.S.) von Wadholz, Regierung's-Präsidant.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung in Alten Stettin, des weyland Chefs-  
präsident von der Ostse, in Hinter-Pommern, im Osten und Wücherchen Creysse belegene Güther, so er  
jede alodli besessen, subhastiret, nemlich 1.) das grosse Gut in Blache, mit dem grossen massiven Schloß  
basellist, samt daju sechzigre Steuersteppen Acker, und zwölf Dienst-Bauten, und allen andern Zubehör-  
ungen, welche insgesamt gegen 3 pro Centum, nach Abzug des Onsum auf 860 Rictl. 8 Gr. 10 Pf.  
ästimmst, nach deren Monat ihrer Creditorum aber auf 20000 Rictl. 4 Gr. 2 Pf. zu stehen gekommen.  
2.) Das Ackerwerk in Zowow, so mit allem Zubehör und zwey Dienst-Bauten auf gleiche Art 1653 Rictl.  
20 Gr.

22 Sr. gesetzlich gemacht worden, und nach drem Creditorum Monitis 4103 Rthle. aufzumachen. Wann nun dies serhalb Terminii Licitacionis auf den 22ten Januarii s. f. und 22ten Februarii und 22ten Martii angelesen ist, sind, wie solches die hieselbst zu Stettin, Chstrin und Grefswalde, mit dem Exract aus denen Kas schlägen befindlichen Proclamaus mit mehrreem besagen; Als wird solches einem jeden, der einen Käufer dieser Güter abzugeben vermeint, bestand gemahet, und hat der Weißbischöfliche in dem letzten Termino nach Vorschrift der Ordinatio die Adiunction zu gewarten. Signatum Stettin den 5 Decembr. 1750.

Röntgliche Preussische Pommersche Regierung.

In Trepkow an der Rega soll ad instantiam Creditorum verkauft werden, 1.) das in der langen Straße, dem Königl. Schloß über belegene Brauhaus, welches der Herr Notarius Hartwig mit seiner Ehefauern erbenhat, mit der darzu gehörigen Stallung, und dazu neuverbaute Neben-, Gebäude, vorwinnen zwei Stuben, und Stallung und Boden sind. Die gerichtliche Taxe von diesen Häusern beträgt 680 Rthlr. 6 Gr. 2.) Das Hartwisscher Acker und Wiese, als ein Stegs-Stück am Strand, so von 4 Scheffel, 18 Rthlr. 16 Gr. Ein Querstück von 4 Scheffel, 18 Rthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinterm Jerusalem, 13 Mhl., 8 Gr. Und eine Wohlulen-Wiese, 26 Rthlr. 16 Gr. bestimmt. Es sind diese Güls auch Proclaim in Colberg, Grossenbergs und Trepkow offiziert, und Termoi Substitutionis auf den 17ten Februarii, 17ten Martii und 17ten Aprilis dieses Jahres peremorio, an dem Rathshause in Trepkow angezeigt. Die erstandene Stücke sollen dem Meistbischöflichen addicirt werden.

Bey dem Uckermarkischen Ober-Gericht zu Prenzlau, ist, nach vorgängiger Untersuchung und darauf erfolgten Decree, das, das vorstehende Hauptmann Otto Christoph von Sibow Witwe und Kindern gebrüder Ritter Vorwerk Mittel-Spernwalde, wobei sieben Wimpel Aufstaat im jedem Felde, ein kleines Eid- und Buchholz, Schäferey-Gerechtigkeit von 200 Häuptern, ein Ost- und Kost-Garten, Jurisdiction, Fischerey und Jagd, mit der aufgenommenen Taxe, welche sich nach Abzug des Lehn-Canonis von 10 Rthlr. auf 1318 Rthlr. 2 Gr. zu 4 pro Cent, und auf 15576 Rthlr. 4 Gr. zu 4 pro Cent beläuft, zum feinen Kauf angegeschlagen, und sind die Terminii Licitacionis auf den 16ten Februarii, 16ten Martii, und 20ten April 1751, aufgerichtet, dergestalt, daß im letzten Terminio peremorio das Gut dem Meistbischöflichen zugeschlagen werden soll. Welches hieblich bestand gemahet wird.

Ad instantiam des Kaufmann Möllers zu Stettin, soll das zu Wollin in der Unten-Strasse belegene Vesperfische Haus, an dem Weißbischöflichen verkaufet werden, wozu Vermittlung auf den 17ten und 20ten Februarii, auch 17ten Martii c. anberammet sind; in welchen die Liebhabere zu Rathshause melden, und ihrer Post ad Protocolum geben können, auch zu gewährigen, daß dem plus licitanti das Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Es ist des Schiffs Zumark's Witwe zu Jasenik gewillt, ihre beiden Schiffe, nebst Takelage und allem Zubehör, deren das eine älterer vor vier Jahren neu erbaut ist, und vorjess im Schwiner Hafen lieget, aus der Hand zu verkaufen; Wer einen Käufer abgesehen habe, kan sich bey gemeldeter Witwe Sammeln zu Jasenik melden, und für eines rassonablen Kaufs verprechen.

Es ist im Stoarz in der breiten Strasse, ein wohlgelegenes großes Haus, vorwinnen acht Stuben, ein großer Saal, die höchlichen Kammern, und Boden bestindlich, mit guten Kellern und andern Zuckhörnchen, vorschen, wohlunter ein Stocken, Wachhaus und Stallungen sind, nach einer Aufzährt nach dem Hofe, sowohl von der Strasse, als auch hinten von Seiten der Mauer. Nun ist zwar gebautes Haus, weil es eine zeitlich nicht bewohnt gewesen, baufällig geworden; da aber durch die Reparation solches in einen sehr nutzbaren Stand gesetzt, und zum guten Brant auch Wirthshausse angelegt und gebraucht werden kan; So wird dieses hießt öffentlich verkaufet, damit dienjant, so dazu etwa Belieben haben, sich dieserhalb Vormittag von 10 bis 12 Uhr des Montages und des Donnerstages vor der Rath-Strasse melden können, und haben sie zu gewährigen, daß ihnen solches Haus nicht nur unter auen und vergleichbaren Conditionen, womit sie zufrieden seyn können, werde erb- und eigentümlich überlassen, sondern auch in Aussicht der geschöpften Reparationen, ihnen die nach denen Königl. Verordnungen allgemein bestanderte Brechtheit von dessen Onusibus publicis, so die Königl. Eassen nicht officien, angegeben, auch sonst alle nur mögliche Anstrengung wiederzuführen werden.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Herrn Regierungs-Rath Löpers, des Unter-Officier Kilian Tojen, in Stargard in der Kuhstrasse belegenes Haus, welches nach Abzug der Onus auf 270 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf. bestimmt worden, auch gerichtlich verkaufet werden, wozu Termoi auf den 17ten und 20ten Martii, wie auch 20ten Aprili c. angezeigt; Wer demnach Belieben hat, erwirbt das Haus zu kaufen, der kan sich in gemeldeten Terminis vor Gericht gestellen, sein Geschäft ad Protocolum geben, und gewährigen, daß im letzten Termino dem Weißbischöflichen dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Kriegschen Armen-Hauset, des Schneiders Meister Dreslers, in der breiten Strasse belegenes Haus, welches nach Abzug der Onus auf 415 Rthlr. 2 Gr. 2 Pf. bestimmt worden, gerichtlich verkaufet werden, wozu Termoi auf den 17ten und 20ten Martii, wie auch 20ten Aprili c. angezeigt; Wer demnach Belieben hat, erwirbt das Haus zu kaufen, der kan sich in gemeldeten Terminis vor Gericht gestellen, sein Geschäft ad Protocolum geben und gewährigen, daß im letzten Termino dem Weißbischöflichen dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard sollen ad instantiam Pastoris et Provisorum der Kirche zu Wollin, des genesenen Senat. Albenstein, zur Miete halbes eines Hauses, welches nach König der Omer auf 1250 Rthlr. 18 Gr. verpint worden, gerichtlich verkauft werden; wozu Terminus auf den zten und achten Martii, wie auch zoten Aprili, c. angesetzt; Wer dem nod. Belieben hat, erwähntes Haus zu kaufen, der kan sich in gemeldeten Terminis gestelln, sein Gebot ad Protocollo geben und gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meistbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Auf die halbe Hupe Landes, welche des Schuster Meisters Pfeifers Erben zu Stargard zugehörig, sind in Termino nur 600 Rthlr. und auf den Kirchen-Stand zu St. Marien 12 Rthlr. gehoben worden. Es wird also obige halbe Hupe Kaufb., und Kirchen-Stand, mit dem Oblass nochmals zum Verkauf ausgesetzt, um wenn noch jemand vorhanden, der ein mehreres zu geben willens, sich in Termino den zten Martii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard gestellen, sein Gebot ad Protocollo geben, und sodann der Addition gewärtig sein kan.

Des Zimmermeister Hertels Kinder Wormunder, haben nach erhaltenen Decreto de alienando, daß ihren Curanden zugehörige, und in Stargard an dem Schni-Hofe gelegene Hans, zum Verkauf ausgesetzt, dasa auch 225 Rthlr. eröffnet worden; Es wird foldest hemit belehnt gemacht, daß dieselben wenclt etwas noch ein mehreres zu geben willens, sich in Termino den zten Martii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard gestellen, ihr Gebot ad Protocollo geben, und sodann gewärtigen können, daß dem Meistbietenden solches, oder wenn sich keiner meldet, dem Käufer für die 225 Rthlr. zugeschlagen werden soll.

Des seligen Herrn Pastor Strohs Eben in Wollin, sind willens, das von ihren seligen Eltern ererbte, und in Greiffenbachs belegene Wohnhaus, mit denen dazu gehörigen drei Morgen Handwiesen, dem Meistbietenden aus der Hand zu verkaufen. Es ist dieses Wohnhaus in der Baustreßen belegen, und darin vier Wohnstuben befindlich, auch mit guten Kammern, Bodens und gesöldeten Kellern versehen, hat und eine übergebauete Aufzucht, jurende Stallung, Hofraum, und einen siemlich großen Baumgarten, hinauf nach der Stadtmauer zu und einen Brunnen aus dem Hofe, so das es zur Bewohnung sehr commode, und in einer Wirthschaft und Brau-Nahmen vollkommen gelegen und eingerichtet ist; Wer nun dieses Haus zu kaufen gesonnen, derselbe ist in Termino den 19ten Februar, zeten und zten Martii, bey dem Bürgermeister John in Greiffenbachen zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen.

Des Söllesche, in Stargard in der Wollentwischen/Strasse, Gerate gegen der Post-Strass über, sehr brearem belegene ganz massive, und mit vielen alten Geleisenbritten verjekante Wohnhaus, soll, nebst der dazu gehörigen Wiese, die einen billigen Preis und contente Bezahlung verkaufet werden; Wer also einen Käufer obigen Luf hat, wolle sich entroder bey dem Herrn Struckatio Michaelis in Stargard, oder dem Kriegs-Rath Süle zu Berlin selbst durch Briefe fordernden zu melden belieben. Das Haus ist seit im hauischen Würden erhalten worden, hat gute Zimmer, viel Bodens und Stallung, ein a partes Haus, mit einer südlichen gewölbten Darr, und einem doppelt Ausfahrt, ein kleins Gärten, auch verschieden alte Bäume auf einem grossen regulieren Hofe.

Es wird hemit nochmals fund gemacht, daß eine halbe Hupe Landes zu Edslin soll verkaufet werden, von der seligen Frau Hanemans Eben; Wer Lust und Belieben hat, dieselbe zu kaufen, der kan sich den Wormunder melden, als nemlich Meister Hertel, oder bry Meister Wanklow, oder bey Meister Pflugken, und Meister Wracken; Es soll den Käufer solches für baares Geld sozleich zugeschlossen werden.

Dem Publico wird hemit belehnt gemacht, daß seligen Schiffer Jacob Wagner's Frau Wittwe Erben, zu Böllis wohnend, als nemlich Schiffer Joachim Näske, und dessen Junger Schwester, ein Stück Acker, und eine Wiese in Uelvermünde zu verkaufen habu; Sollte jemand Belieben haben, diese Landungen zu kaufen, der wolle sich in Böllis bey gedachten Eben des chresten melden, und kan sich eines rationalen Accords versichern.

Als der Materialiste Martin Scheibe zu Upple in lungen verstorben, und verschiedene Schulden hinterlassen, so sollen dieselben nachgelassene wunige Erffcken den zten Februar c. per modum Auctionis plus Licetum verkaufet werden; und können sich Liebhabere in angehöreten Termino, Nachmittag um 2 Uhr in dem Süttnerschen Erd-Hause einzufinden, auf die Mobilia licetum, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen bare Bezahlung solche abgesetzet werden sollen.

Als in den lechteren Licetion-Terminen zum Verkauf des Kruges in dem Anclamischen Stadtdorf Begerow keine Käufer sich eingefunden; So thänen dieselbe sich in dem aufs neue hierzu angelegten Termino, als der zten Februar, den 17ten und 27ten Martii a. c. Morgens um 9 Uhr auf dem Markt-Hause zu Anclam melden, und plus Licetum gewärtigen, daß mit ihm bis auf höchste Approbation contrahiret werden soll.

Magistratus zu Greiffenberg machet dem Publico abermäls bekannt, wie in des Hädter Joachim Alben Credite-Sache in ultimo Termino Licetionis an kein Käufer in dessen Gärten gefunden, dahero man einen andern Terminus licet, auf den 4ten Marchi anbrämet, und bestehen dloss Gäther in einem Wohnhouse in der Rega-Strasse belegen, so 120 Rthlr. ästimirt, 2) eins vor dem Rega-Hor bey des Böttcher Wagnerius Schneue a 17 Wehl, 12 Gr. 2) in einigen Stück Acker, als ein Stück vor dem Rega-Hor

Reichs über den Säcken; bey des Baumann Hohen Acker 12 Achte, ein Stück auf der Heyde bey des Maurer Desden Acker, 20 Achte, ein Stück am Lammischen Hofe, bey Herrn Cämmerei Brüderom Acker 6 Achte, 16 Gr. ein Stück in der Born-Miege, bey der Frau Cämmerei Röhnen Acker hiezen, 22 Achte, 2 Gr. ein Stück von Coldemenger Wege bis an das Moth, vom Kirchen-Acker 22 Achte, ein Stück zwischen den Rohren, bey Meister Blüters Acker hiezen, 9 Achte. Es können also die Liechabere in gesuchten Termos sich zu Hahnsen einfinden, und ihr Gebot ad Protocollo geben und des Zuvertrages gewartigen.

Der Schuh-Meister Johann Jälich in Wollin, hat in Cammin von seinem verstorbenen Bruder Andreas Jälichen geerbet, 2 Schaffel hördamischen Acker; will nun solcher ihm abgelegen, so offiziel er denselbigen öffentlich zum Verkauf; Wer nun Belieben dazu träget, der las sich bei dem Wörther Meister Tobias Schutzen in Cammin wolden, und sein Gebot abholen, woranndt die Ulligung erfolgen soll.

Bij dem Sta. Gerichte zu Stargard, 1693 ist das vorstehenden Postement von Michael Boitius Bach, welches nach Abzug drey Oserum auf 293 Röble 4 Gr. 8 Pr. abstimmt worden, zu Befriedigung seiner Creditoren, gerüdelich verkaufet werden, wo, u. Terminis auf den zwey und zoten Marii, und zoten Apri. a. c. angesthet; Wer demnach Belieben hat, erwähntes Kleiderhaus zu kaufen, der las sich in gemeideter Termint vor dem Stadtkirche gestellen, sein Gebot ad Protocollo geben, und gewarthaen, das dasselbe dem Meistbiedenden im letzten Termine sofort zugeschlagen werden solle.

Eine gewisse adeliche Herrschaft besitzt in dem Schlesischen Kreiss, unweit von Janov ab, zwei importante Güter, welche nicht allein alle gehörige Regali, e nem schönen Röntau, gute Gebäude, und in sehr guten Zuständen stehende Bauten sondern auch mit einem schönen massiven und sehr comode gebauten Wohnhause von 3 Etagen, und wohl angelegtem Garten versehen sind, auch außer dem Wohnhause, da das Ackerland davon abgesetzt ist, und außer denen Regaliem, am Hosten, Glücksberg, und der Heyde, bloß an Arthende 3 pro Cento richtig gewürzt. Die gedachte Herrschaft bietet solche jedermann zu einem rationablen Kauf an, und tan der Käufer, wenn er nicht das Geld haer erlegen wolte, allenfalls ein importantes Capital darauf stan an sich behalten; Solle jemand Belieben fragen, diese schöne Güter zu erhandeln, so tan er sich bey dem Hn. Rath Thilo melden, und von denselben räthliche Ratheit einziehen.

Die Kaufmann Fichter in Berlin ist willens, seine in Landsberg habende, und nörd an der Warthe gelegene wohl artige Schönfärber und Wohnhaus, aus der Hand zu verkaufen; Dijenzen so intentionat solche zu kaufen, belieben sich entweder bey obgesehenem Herrn Fichter in Berlin selbst, oder bey dem Hn. Ober-Bürgermeister Lange in Landsberg an der Warthe zu melden.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin verkauset worden.

In Ratzwalde verkaufet der Bürger und Amts Meister des Gewerbes der Lein- und Garnweber, Martin Gerde, dessen vor dem Sie fenderalichen Thore, zwischen Georgi-Friedrich-Straße, Felswerth, und Andreas Schwiniens Stadtwerth neu aufsackante Schanne, für 50 Rl. Kauf-Pretium zum Todten-Kauf, an Herren Christian Jacobin, Graeanten unter dem Jung-Georgschen Regiments, von dem Herrn Hauptmann von Schewen Compagnie; Welches zu jedermann's Wissendheit gebracht wird.

Als zu Tepeln an der Rega der Bürger Jacob Lies, aus Glogauischen, an den Bürger und Schulmeister Christian Bloken, ein vor dem Colbergischen Thore, zwischen dem Polwitzerer Johann Kampreden, und dem Bauten aus Glane, Daniel, Kämmen, belegenes Steglück, von 10 Schaffel Aufsat, erba und eigentlichlich verkaufet; So wird solches königl. allgemeindigster Verordnung jufolge hierdurch bestandt gemacht.

#### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Nachdem in den Bürgers und Amts-Gämeiders, Meister Wachsmuth Hause, in der Brünen- und Gladzstrassen-Ecke belegen, die mittelste Etage, welche zur Zeit d. Herr Hof- und Consistorial Rath von Schlesien bewohnt, diese bewohntende Oberst zur anderweitigen Vermietung offen kommen wird, und welche aus drei Staben, einer Stube, Kammer, bereift noch zwei Kammern, einer Stube, Kammer, und zwei Küchen besteht, wie auch Boden, Stallung und einen Keller dazu; So wird solches dem Publico gebürdet befaßt gemacht, mit dem Vorzügen vor Belieben findet, solche gehabte Zimmer zu mieten, sich bey dem Eigenthäner zu melden, und am die Miete Accord zu pflegen.

Nach Absicht des Altermann der lößliden Kaufmannschaft, seines Herrn Friedich Reichmers, Graf Witte, soll das Stebbau, welches in der breiten Straße, zwischen den Sporn Meister Widders, und des Sündte Meisters Justoms Häusern inne belegen, nebst der Kreuzherreis Döhlühle, auf den Rosen-Garten des dritten Februarli-Rathmittags um 2 Uhr an den Meistbiedenden vermiethet werden. Dieses Haus steht bestdemfest in alter Handlung und Rahmung, man wird sich alle Mühe geben, es an zu erholen, daher denn auch die Öl-mühle justzlich mit dem Hause vermietet, und nicht von eins andern geissen werden soll; Wer Lust hat, die zur Handlung sehr begneigte Hause zu mieten, der las sich in obhennelten Termos im Stebbau einfinden, seinen Wohl ad Protocollo geben, und nähern Waschtes gewartigen.

#### 6. Sachen

## 6. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

Des wohlsitzigen Herrn Hofgerichts-Präsidenten von Wedell, zu Stargard hinter der St. Mariens Kirche belegene massive Haus, worth 21 Gilden, ein grosser Saal, und 4 Kammern, imgleichen eine grosse helle Küche, aber eine besondere Ausfahrt, Stallung für 6 Pferde, ein Brauhaus, ein angenehmes Garten, soll an den Meistbietenden vermietet werden, wozu Terminus auf den 10ten Martii angesetzt ist; alsbann die etwigen Herren Mietbete sich in gedachten Hause Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihre Oferre ad Protocollum zu geben belieben wollen, da dann mit dem Meistbietenden bis auf Approbation des Königlichen Pupillen-Collegit ein Contract geschlossen werden soll.

## 7. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es sollen die die Kirchen zu St. Jacobi und Nicolai althöher, auf dem Stadt-Telke zugehörige drei Ofen-Landes, wie auch die der Kirchen gleichfalls zugehörige brey Wiesen im Dung, und an der Parney bezeugen, anderweitig verpachtet werden. Termimi die sind auf den 18ten Februaris, 1ten und 18ten Martii a. e. Nachmittags um 1 Uhr, in des Kirchen-Kosten-Schreibers Lucas Wohnung überabmetzt zuorwärts sich Liebhabere hierzu alsbann einfinden, und ihren Both ad Protocollum geben können, und wied in leichtem Termino sogleich der Contract mit demjenigen, welcher die bessre Oferre, und ratione der Pacht zugehörige Sicherheit präsenten kan, sofort auf 5 Jahre geschlossen werden.

## 8. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da der Stettinische Damu-Zoll, und eingegangenen allergründigsten Recrip vom 24ten Decembr. p. von Triumatis c. anderweitig auf drey Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu Termini Licitatioonis auf den 22ten dieses Monath, 20ten Februaris und 16ten Martii a. e. angesetzt worden; So können sich alsdann diejenige, so solchen Zoll zu pachten willene sind, bey der hiesigen Königl. Kriegs-, und Domänen-Cammer melden, die Conditiones vernehmen, und sodann ihren Both ad Protocollum geben, auch gewantigen, das demjenigen der die bessre Oferre thun wird, der Damu-Zoll auf drey Jahre nach einander in Pacht überlassen werden soll. Stettin den 10ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs-, und Domänen-Cammer.  
Demnach die Pacht-Jahre dieser Marzgräflischen Güter im Amts Wildenbrück, nemlich die Vorwerke zu Thönndorf, Wildenbrück und Streseow, auf jegcommenden Triumatis zu Ende laufen, und zu deren fernrer weltlichen Verpachtung der 25te Februaris, 1te und 26te Martii a. e. pro Termine Licitatioonis angesetzt ist; Als wird sich des Publico hiermit bekante gewant und können diejenigen, welche gesonnen sind, eines oder das andere vorbehaupte Güter zu erpachten, sich in bemelbten Terminis vor der Prinz- und Marzgräflischen Amts-Cammer zu Schwedt, Morgens um 9 Uhr gestellen, ihr Both ad Protocollum geben und gewantigen, daß in leichtem Termino dem Meistbietenden, und welcher die anschlusslichen Conditiones offerieren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle.

Magistratus zu Schivelbein macht hierdurch behende, daß das zu seiner Cammer gehörige, und in dem Dorfe Laden belegte Vorwerk auf bewohnbaren Marzen pachtlos wird, und von da an anders weitig auf sechs nacheinander folgende Jahre verpachtet werden soll; Diejenigen nun, welche zu besagter Pacht Lust haben, könnten sich den 20ten Januarii, 12ten und 27ten Februarii a. e. auf dem Rathause zu Schivelbein einfinden, ihr Gebot thun, und plus licetans gewantigen, daß der Pacht halber mit ihm die auf erfolgter Königl. allergründigste Approbation geschlossen werden soll.

Als zur Verpflichtung der neuverpachten Stadt-Ziegelyey von neuen Termine Licitatioonis auf den 22ten Februarii, auch 2ten und 22ten Martii a. e. angesetzt worden; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenige, so zur Pflichtung Ziegelyey tragen, sich sodann bzw. Magistrat melden, und gewantigen, daß dem Meistbietenden die Siegelyey gegen billige Conditiones in Pacht eingeschlagen, und daneben hiesige Approbation bestätigt werden solle.

Nachdem resolutiret worden, die zur Goldinschen Cammeren gehörige Vorwerke, die Goldins-Biegeleye, und Raths-Ware, nemlich dem Stadt-Vorwerke in General Pacht zu legen, wozu nach denen sp. ciels ten Anschlägen des Magistrats-Vorwerke der Stadt Goldin 220 Rthlr. 21 Gr. 9 Pf. Das Goldinsche Stadt-Vorwerk bey Goldin 167 Rthlr. 19 Gr. 1 Pf. Das Magistrats-Vorwerk zu Werblitz 183. Rthlr. 19 Gr. 5 und einen halben Pf. Das Magistrats-Vorwerk zu Woltersdorf 180 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. In Summa an Arendell 752 Rthlr. 14 Gr. 11 und einen halben Pf. Die Raths-Biegeleye aber 102 Rthlr. 18 Gr. Und die Raths-Ware zu Goldin 32 Rthlr. jährliche Pacht ganz füglich tragen kan, und diese Generals-Verpachtung von fünfzehn Triumatis a. e. an, auf sechs nacheinander folgende Jahre geschlossen soll; Als werden dazu pro Termine der 20te Februarii, der 12te Martii und 2te April 1751, der gesetzte unterbaumt, daß sich die Pachtbete in obereignen Terminen frühe um 9 Uhr in der Raths- und Gerichts-Stube zu Goldin melden, ihre einzuwendende Conditiones, und wegen der nördlichen Caution etwas ad Protocollum geben, auch gewantigen können, es werden demjenigen, der die besten Bedingungen in ultimo Termino eingeschobet, auf eingezahlte Approbation diese gesamte Güter Pacht weise übertragen.

Nachdem

Nachdem das Wörmera Dredelot, so zum Vorjährischen Stadt-Eigenthum gehörte, und von allen Onkibus bestreift ist, fandt den Trinitatis wiederam packlos wird, und Terminus licitationis si imme auf den zarten Martii in der Intelligenz angezeigt worden, einige Archontatores so sich dazu gemeldet aber anzuhalten, daß wegen des Erbten Saens dieser Terminus etwas zeitiger angezeigt werden möge. So hat man sich darunter zu führen in ein Bedenken getragen, und wied in dem Ende der 25. Februaris pro ultimo licitationis Termino präfigiert; in welchen diejenigen so Lust und Gelegen haben dieses Vorwerk zu pachten, sich zu Rathhaus melden, und gewährtigen können, daß dem Meistbietchen dem solches zugefülogen werden soll.

### 9. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist aus einem gewisser Hause, dicht an dem Küster-Hause der St. Marien-Kirche, am vergangenen Freitag den diesen Februar, zwischen 7. und 8 Uhr Abends, ein Diebstahl geschehen, durch Einbrech in der Haustüre, indem niemand in derselben gewesen, und aus der Stube durch eine bibische Haar entnahmet: 1.) Einen silbernen inwendig Verguldeten glatten Becher, alter Facon, worin 8 Gr. Kleen Gold gelegen. 2.) Einen grossen silbernen Posa-Löffel, mit einer runden Scheide und gekanteten Knos, alter Facon. 3.) Eine silberne Prager Taschen-Uhr, mit einer silbernen Kette, woran ein Pittischer von Silber, mit Kreuz Hefsteln. Wenn also diese gehobene Sachen irgendwo zum Verkauf gehabt werden sollen; so wird dienstlich erachtet, diese vorbeschriebene Sachen anzuhalten, und davon Nachricht zu erhalten, ob solle zu Ducaten zum Recompence gegeben werden, und diejenigen, die davon Nachricht haben, können sich bei dem Herrn Kriegs-Rath Uhlen, und in Stargard bei der Frau Landräthe Glesten beliebt melden.

### 10. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind bey der Pommerischen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Elstadt Creditorum, und alle die, welche an dem im Anclamischen Trese belegenen Gute Dargobell, Ansprache haben, oder zu haben vermeinten möchten, nachdem dieses Gute an dem General-Major von Schwier verloren ist worden, edicatior auf den zarten May a. c. etiaret, und die Proclamatio in Stettin, Anclam und Marienwerder ausgezet, mit der Comination, daß diejenigen, so sich in obigen Termino den 12ten May c. v. vor bemelde Regierung nicht gemeldet, von dem Gute Dargobell gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen mit soligen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 27ten Januarii 1751.

Röntalische Prengliche Pommerische Regierungens Enklen.

Dennach bey der Königl. Pommerschen Regierung, der Obrist-Lieutenant, Theodor Alcan von Boddin angezeigt; wie er seine Antheil Güter in Bütow und Wanzingen, an die vermitteilt von Wedeln zu Fürstenau, für 14000 Rikte, veräußert, und die Agaros welche sich des Juris protestimor besiedeln konten; insgleichen die Creditorum und alle biegenen, welche an obgedachte Gute Ansprache zu haben vermeinten möchten, edicatior zu etiaret geben: welches and zu Stettin, Göslin und Wanzingen, in locis publicis verfügt, und Terminus peremtorius auf den zarten April, a. s. sub pena proelium or respective perpetui silencii angezeigt worden; So wird solches Gute himit verbenedictet von Höhderden Rechtsfolgern und Creditoribus zu ihrer Achtung befandt gemacht. Signatum Stettin den 27ten Desember 1750.

Röntalische Prengliche Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfurst etc. c. Entbieten allen und jedem Creditoribus, so an den Gütern Berlin, Kröhn, Leudkendorf und Gansdell eine Unfracht, ex quoque capite sic and non sein töme, zu haben vermeinten, Unfern Grus, und sogen auch hiemit zu wissen, was massen der Obrist-Lieutenant Olschafer Friedrich, Freiherr von der Goltz, und dessen Cheftau, vermittelst eines allier überzeuget, und in copia. Abschrift hiebet gezeigter Supplicati, und dessen Oblasen allhie angezeigt, wie das, nachdem sie von ihrem respective Dates und Schwiegert-Dates, dem Erst Christoph Neids, Grafen von Manteuffel, Königl. Polnischen, und Chur-Sachsenischen Cabinetts- und Kais. Minister, verhembled Gute, laut Contract sub A. für 46000 Rikte, gekauft, und in dem h. 5, derselben Supplicati worden, daß alle und jede Creditorum edicatior ciuicet werden solten, sie dieſe zu ihrer Sicherheit nötig fänden, mit allerunterthätsigst demuthigster Bitte, daß Wir daher gewöhnlich Edicatae an eud zu ertheilen allerhandfast gernheit möchten. Wenn Wir nun diesen Sachen kost gegeben; So citieren und laden Wir euch hiemit samt und sondes, daß Ihr dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin peremtorie zu rechnen, eure Fortsetzungen obre Ansprache, so wie dieſe mit untaedlichen Documentis, oder auf andere rechtliche Art juristiciden zu lösen vermeinet, ad Adu angezeigt, auch den 26ten Februaris des 1751ten Jahres, vor Unserm Hof-Gericht hießelißt, auch zum Verbot unausbleichlich gestellt, bey Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugnamter Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe vertheilt, in Termino die Documenta in Original producire, das über mit Supplicati ad Protocollo versahet, gütliche Handlung pfieget, und in Entziehung der Güte, rechtliche Erfreitniss gewartet, mit Ablauf des Termini aber sollen Acta vor bestulos angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschwen, noch benannten Tages nicht ertheilt, precludiert, und in Auslösung dieser Güthe, und derselben Vertau, mit ihren Forderungen und Gesuchsam

\*)

cessamen nicht weiter gehöret, sondern können ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedermann's Wissenchaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hisselfst in Cölln, das andere zu Colberg, und das dritte zu Berlin angezeigt, auch nicht allein denen Stettinischen Zeitungen, Vogesen interiret, sondern auch solches in den Dresdenschen und Berliner Zeitungen bezeugt werden. Signatum Cölln den 18ten Novembris. 1750.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.  
Von Gottes Gnaden W: Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz:Kämmerer und Erbfürst ic. c. Bürgern allen und jeben Creditoribus der Kriegs-Nach Nachtsken, wie auch denen so sonst daran gelegen hemist zu wissen, was müssen seilige Landkraut Leuen Wiss wo, vermittelst anliegendem copiösiden Libello sub A. angezeigt, wie selbige von Gedachtem Kriegs-Kraut Nachtsken, Inhalt begegneten Kauf-Contractus sub B. nachstehende Grund-Stücke erbi und eigenthümlich für 1750 Jahr, an sic gestaut, nemlich: 1.) Diesen vor dem hohen Thor helegene Stadt- und Gartens Wiese, wie solche in dem Catastro vom 1ten Septembr. 1748, in registriert, mit dem darauf liegenden Hosen- und Dogen-Stangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Gränen und Maalen, wie er diese Stücke ererbet und erlaufet, 3.) benebst denen in dem Garten-Hause sich befindenden Tapeten, und übrigen Mobilien, ferner 4.) dessen drey halbe Hufen vor dem Renzenhor, davon zwey in einer Fahre, und im Catastro No. 34. et 35. auch zwischen Peter Molenhahns und Drausenwiegens Hufen, die dritte aber im Catastro No. 39. zwischen Cämmerer Schelln Erben, und dem Schneiderschen Stift belegen seyn, und 5.) zw. y habte Stücke, so von seinem seligen Groß-Vater Peter Mackt herstammen, und vor dem Mühlens Thor, über dem Janumanschen döhlen Grab Feldhüter, bey Martin Posten, und Stadt-Werte bey selben von dem seligen Advocat Böcklin im Beifl. habenbedenkt. Zuerst bitten wir allerberühmtesten Bitte, daß die solcherhalb Edicata zu erhellen, allernächst gerufen möchten. Wenn Wir nun solle den Sachen Rate gesetzen; Solchemnach eiklen und laden Wir alle diejenigen Creditores, so an obspeis scrite Grund-Stücke, ein dingliches Recht, oder ex Capite prosumptio, oder ex quocunque alio capite eine Aufsprache zu haben vermeinten, hemist und Kraft dieser Proclamatio, wovon eines offenen zu Cölln, das andere zu Colberg, und das dritte in Stolpe affigirt werden soll, premotio, daß sie a dato unterhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termiu zu rechnen, eure Forderungen, wie Ihr diesbezüglich mit unsadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche weise zu vertheidigen vermöget, ad Acta anzeiget, und den 27en Martii vor Unserm Hof-Gerichte allhier wird getestzt, die Documenta zu Jurificatione eurer Forderungen in Originalia producetur, geltliche Handlung pfieget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß gewortet, mit Ablauf des Termiu aber, sollen Acta für beschlossen gesetzet, und diejenigen, so Ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und Ihre Forderungen gescheitert, justificetur, nicht weiter gehöret, von denen erwähnten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

In Neu-Stettin verlorenen seligen Herrn Chirurg Martin Weisen Erben ihr Wohnhaus am Markt 26, zwischen seligen Trebers Witwe, und Meister Martin Schultens hause belegen, an den Gerntober Meister Jordan; Bleches nach Königl. Verordnung befandt gemachtet wird, um jenen Creditores sich zu handen, sich solche in Zeit von 4 Wochen bei dem Magistrat dasselbst melben, oder der Præcution gewarntzen mögen.

In Stolpe 12 des Kaufmann seligen Herrn Steffen, nadzelachtige Frau Witwe gesonnen, ihes mal an den Vahren Peter Wagner aus Schwolow überlassn Wiese, welche vor dem Mühlens Thor, hinter der Beisen-Laage, zwischen des Herrn Bleches, und des Vahren Pafnipars Wiesen in einem belegen, wiederum zu resuieren. Creditores nun, die an dieser Wiese mit S:stande etliche Ansprachen machen zu kön- nien vermeinten, haben sich ohssier in Rathhouse vor öffentlichen Gerichte den 4ten und 27en Martii, oder doch in Termiu ultimo den 5ten April zu melben, um Ihre Jura zu dochirn, oder der Præcution zu gewärtigen.

Zu Byr's Verkaufset der Bürger und Mauer Meister Krüngel, sein am Markte zwischen der Lurzen Markt-Strasse, und den Weissbeker Meister Hardtwick belegenen halbläufigen Haus, an den Bürger und Kaufmann Dern Maslen, um und für 27. Märkl. 12 Gr. sum Erb- und Torten-Kauf; Terminus zur gerichtlichen Verlastung wird auf den 10ten Martii e. anberahmet. Es können sich als liejigen, so an diesem Hause eine Ansprache, oder sonst ein Jus contradicendum zu haben vermeinten, in bereiten Termino melben, oder der Præcution gewärtigen.

Als in des Verstorbenen Hofmeisters zu Stargard, Michael Klaaren Vermögen Concursus entstan- den, und also dessen sämtliche Creditores ad liquidandum zu eitzen verordnet worden, und bezw. Termint auf den 2ten und 30ten Martii, wie auch 27en April. c. vor dem Stadt-Gericht zu Stargard anberaumet worden; So werden alle und jede, welche an des Klaaren Vermögen einige Aufsprache und Forderung ha- ben, hiedurch vorgelesen, solde in angestellten Terminis ad Acta anzeiget, wie solche mit unsadelhaften Documentis, oder sonst auf rechtliche Weise bestituirt werden können, insgleich auch Prioritatem zu bege- nieren. Mit Ablauf des letzten Termius aber sollen Acta für beschlossen gesetzet, und blei-en, welche nicht gesetzet, noch im letzten Termiu ihre Forderung gehörig justificetur, damit ganzlich erledigt, und von dem Vermögen abgewiesen werden.

Bei denen Städts-Gerichten zu Preßlow, ist des verstorbenen Candidati Juri, Carl Ludewig Lüders monns nachgelassene, und auf dessen Alstadtsschen Gelde, in allen Schlägen belegene halbe Huse Lant des, ad instantiam Herrn Otto Friederich Schärfsmidte, Bürgemeisters in Preßlow, Tutors nomine seiner leiblichen Tochter, Johanna Friederica Sophia Schärfsmidte, und Herrn Stephan Löwemanns, Bürgemeisters in Augermünde, um damit die Erden sich aufeinander setzen können, mit der gerichtlichen Zare von 160 Mthl. öffentlich subhalbiret, und Terminus Licetariodis zum erstenmahl, cum Citacione so wohl deren gedachten Erden, als auch der Creditorum, auf den eten Martii c. Morgens um 9 Uhr anberammet worden; Welches also hiedurch belantd gemacht wird.

Der Königl. Beaute Herr Heinrich Friederich Gräbenv, im Pommerschen Amts Saatzig, hat von dem Herrn Krieges-Math Saberwitz, dessen in besagtem Amt zu Kempendorf belegenes Grep und Lehn-Schulz-Gericht erheblich an sich gesauft, weshalb ad instantiam des Herrn Räthschalle auk jed Creditor, auch sonst jedermaulig, welche davon einige Ansprache, ex quoque capite solle Herrliche, zu machen gemeine sind, hiedurch citiert und geladen werden, in Termino den 2ten Martii, zten April, und 4ten May c. a. vor die Königl. Gangier Amts Gerichte zu Havernstein zu erschainen, sige Forderungen zu liquifizieren, auch gehörig zu inst schreien, oder zu gewaltigem des in Termino ultimo der Präclusion-Bescheid publicis, sie von dem Schulzen-Gericht abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden solle.

Dem Publico wieb hiedurch belantd gewichtet, daß der Becker Meister Münzel zu Greiffenhagen, von den Becler Havensein daselbst, ein Hstl. Sich, wobt einem Ende Wiesowads, so vor dem Hohenhor in der Vorn-Riege, bey des Kaufmann Moritz Acker belegen, erhandelt. Ingleichen der Stadt-Altermann Schmidt eine Steine, so vor dem Rega-Hor, des des Kaufmann Johann Klechters Steine belegen, von gedachten Bürger Havensein; Wer also wider diese Verlaufe etwas gegründetes in sagen, oder an bemeldeten Stücken zu fordern, kan sich in Termino den 25ten Februarli zu Nahthause melden, und seine Jura nahmenhmen.

Zu Cölln hat der Bürger und Töpfer Meister Lehner, eine halbe Huse, nebst Würde-Land, an den Stadtverorten, den Männermeister Zillmer verlaufen, wörter der Contract den 2ten Martii c. erteilt, let was werden soll; Wer darüber etwas einzuhenden, oder an dem Lande zu fordern, kan sich in Termino zu Nahthause melden, im inrider der Parcellion gewährige.

Der Herr Landrat des Greiffenhangschen Kreises Herr von der Schulenburg, verlaufen sein in Greiffenhangen in der Witt-Strassen belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis an dem Herrn Kleentenant von Bafeler. Da nun dieses verlaufne Wohnhaus dem Herr Käfner den 1ten Martii c. gerichtlich verlassen werden soll; Als wieb dieser Kauf und Verkauf hiedurch rotificir, und alle dirigen, welche darüber etwas einzuhenden, oder an den verlaufenen Hause ex quovis capite eine gegenbürte Anforderung zu haben vermehnen, sub pona precium citius, ermehrten Tagos sich auf dem Nahthause zu Greiffenhagen zu melden.

Zu Greiffenhagen verlaufen der Bürger und Materialist Herr Eroner, sein daselbst in der Wittstrassen belegenes Wohn-Haus, cum pertinentiis an den Herrn Cammerer Michael. Da nun die völige Bezahlung des Kauf-Breit auf lünfjären Ostern a. c. geschehen soll; So wird solder Kauf hiedurch öffentlich belantd gemacht, und Ingelius familiæ Creditor, so an Herrn Verkäufern, oder an dessen verlaufenem Wohnhause einige Ansprache zu machen vermehnen, hiedurch citiert, in Termino den 16ten April a. c., zu Greiffenhagen auf dem Nahthause zu melden, und seine Jura wahrzunehmen.

## II. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es steht ein Capital von 2000 Mthl. parat, welche 1% pro Cento Interessen, und gegen sichere Hypothec ausgeliehen werden sollen; Wer nun dergleichen Capital benötiget ist, und die Hypothec besitzen will, kan sich bey dem Herrn Salp, Factor Pingel in Demminburg melden, und von demselben dasse Rechnung bekommen.

Da auf Ostern 223 Mthl. 8 Sr. Capital, welches auch vereinzelt werden kan, an den, oder biegen, gen, so nach der Königl. Capitularen Ordnung, die erste universitälere Hypothec, Consensum Collegii Pupillarii, und Eintragung in das Landes-Hypotheken-Buch zu beschaffen, und die Interessen alle halbe Jahre franco einzufinden gespannt; so wird solches anderworf rotificir, und können sich dienten, so desen bau schlägt, franco bey dem Herrn von Bogen a. Södow, Stolischen Kreises, beilebig melden, und nāsche Nachricht von demselben gemärtigen.

Hundert Reichsthalers kommen bey der Anklamschen Vidual-Casse den 2ten Martii a. c. einz; Wer derselben benötiget ist, und eine südere Hypothec geben kan, kan sich bey dem Pastore Blüthen zu Sauck Martii daselbst melden, und selbiss soeben zugleich in Umsfang nehmen.

Es wird dem Publico fund gehabt, daß bey des Berghards Klinde Vorn unter, als Herr Moser, und Meister Lieben zu Wollin 55 Mth. Capital eingesommen, und sünder anzuzeichn parat seien; Der nun gehörige Sicherheit bestätigen kan, und dieses Geld püdlich anzuhunden weiß, wolle sich jordersamt den gedachten Herren Wormünden melden.

Bey der Kirche zu Köln sind 100 Jir. an kleinen Cap fallen eingekommen, welche wiederum gins  
bar bestätiget werden sollen; Wer derselben behübtiget, und sichere unverstuhldete Hypothec best. lieg-  
t, auch Consernum Reverendissime Consistorii zu verschaffen willend, kan sich ehestens bÿ denen Körnigl-  
-Bünten und Präposito daselbst melden.

Bei diesen Hauptkirchen zu Anklam, steht abermahlens ein Capital von 100 Rthlr. neu Gründungsburgl. Courants Geld, so jindbar auf sichere Hypothec bestätigt werden soll; Wer also die erforderliche Sicherheit in leissten gesounen, der kan sich beydenden Provisoribus der Kirchen zu Anklam der Ansicht wegen melden.

Bei der Jacobshägerischen Kirchen stadt 120 Mthlr. Vorrätheis, welche gegen sihere Hyroth & sind  
bar ausgethan werden können.

Zu Kempendorf, als einer Filia von Jacobshagen, liegen vorjeho 90 Mtr. zur Auleite para, und wenig ein gewiss Capital gegen, oder gleich nach zufüsstigen Osterm abzugeben werben solte, wie man glaubet so könstu um diese Zeit 90 Mthr. jedoch nicht anders als gegen gehörige und vorgeführte Sicherheit jinsbar bestätigen werden.

Die Kirche zu Saalig, als eine Filia von Jacobshagen, kan 24 Stühle, zur sichern Anleihe öffnen; Welches hierdurch notificirt wird.

Es liegen 60 Mthr. Kinder-Gelder parat; Wer bis gehörige Sicherheit bestätigen kan, wolle sich dieserhalb bey dem Gastwirth Johann Dohrberg auf der Stadtseite melden.

Dauend Reichshäuser kan die Kirche zu Philipp, unter Amt Colbsh, gegen Osten hinüber ausschun; Wer solches Capital alleinhaben und gehörige Sicherheit bestellen will, wolle sich dieserhalb beynt Königl. Amt in Colbsh frage melden.

Es sollen die im rathäuslichen Archivo in Stettin vorzählig liegende Zollenbergische Legaten-Gesellschaft, so in 200 Stück bestehen, sinnbar ausgetheilt werden; Wer daselbe verfügen trügt, und sichere Hypotheken zu bestellen vermöge, las sich bey dem Herrn Bürgermeister Matzhaus melden, und nähere Nachricht von denselben gewünschten.

Bei der St. Gertraudten Kirche in Siettin, sind 50 Ahle, eingeflossen, welche wiederum auf eine sichere Hypothec bestätigt werden sollen; bei Alles dieser Wahrheit bedenkt, ist, wolle sich deshalb bei dem Gastwirth Johann Dräberg auf der Lassade, wesen.

Es liegen 100 Kästl. Kinder-Gelder parat; Wer die gehörige sichre Hypothec stellen kan, wolle sich melden bey denen Notaristin, als bey dem Baßistoleth Johann Dührberg, und bey dem Bassistische Meister David Matthesen auf der Lastadie.

Bey der hiesigen St. Jacobi und Nicolai Kirchen, liegen 100 Mthlr. Capital parat, insgleichen werden gegen bewohnbaren Dörfern anfangs 200 Mthlr. einkommen, welche Capitalia wiederum zu ebne bestätigt werden sollen; Wer demnach die gefürchtete Sicherheit prüffen kann, beliebt sich dieserhalb bey obgedachte Kirchea Herren Probstsrath zu melden.

## 12. Avertissements.

Da zu Stolpe die chedem daselbst gewesene Schloß-Apotheke, wieder hergestellt werden soll; so wird solches vom Publico hierdurch befandt gemacht. Wer also solche auf eigene Kosten zu erbauen und anzulegen willens ist, tan sich entweder bey der Pommerischen Kreisleg- und Domänen-Cammer, oder dem Baumeister zu Stolpe melden, die Conditiones v. rathmen, und seine Erklärung deshalb abgeben, worauf er sodann weiter mit Resolution, und einem besondern Privilegio zur Schloß-Apotheke verschen werden solle. Signat. Statutum den zten Januarii 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Kammer.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph. Friederich von Böde, in Absicht der in dem Dörfe Vorajenschen Vorgeschickungen Relution, einer Auftheilung den Räther Jacobium von Böde, als proximum editaliter citatus, und sich die Proclamatio in Stettin, Stargard, Wustrow affisst, wosin Terminus peremptori auf den 12ten May c. sub prejudi. io angesetzt, und hat sich alsdann bemelbter abwechsender Städter Urtatius von Böde, vor der Königl. Regierung zu gesellen. Sig-  
natum Stettin den 27ten Januarii 1751.

Bei Gotts Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg des Heil. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst. u. Erbherrn dessen Besitzt. Unsern lieben Getreuen, fälligen Hofs- und Gesetzgebern von Kleisten, königliche Lehnsherrn, Földern, Untier, Brust, und füßen euch diemst zu wissen, was gesetzt jetzt gewachten fälligen Hofgerichts-Präsident von Kleisten nachgelassen Witwe, vermittelet eines übergetretenen, und nebst dessen Eplagen, in Abschitt hiebey gehesteten Supplicati allhier angezeigt, wie daß sie, da sie belanntmassem Creditores bestechlich hund Thielis auch ratione illatorum et lucronum conjugalium das Jus retortionis genößt, nebst dem aber sic sensisse, ob und wie lange ihre Possession gesichert bleiben olte. Die in der Upla e B. benannten Gressen genößt gat würde, mit allerdemuthigster Bitte, gewöhnliche Edictales zu dem Ende an euch zu ertheilen. Wenn Wir nun der Supplicantin Suchen statt gebogen; So eistiren und laden Wir euch hienmit und

und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alßher zu Cöslin, das andre zu Bellgard, und das dritte zu Polzin abzügeln werden soll, ertheiltlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu reden, ob ihr die Güther zu rettiren wüllt, ad acta eius erkläret, und zu dem Ende eure daran basende Jura deducere, auch den 19ten Martii des 1751sten Jahres vor unsrem Hofgericht hieselbst euch zum Verhöhl unanständlich gestellter, und allenfalls sobann das Primum Etiamur der 24.402 Rthls. i Gr. 11 Pf. sofort daar releget. Wobei euch jedoch hiermit zugleich ins jungstet wied, bey Zeiten einen Advocaten einzunehmen, und denselben mit genugsaamer Instrukcion und gedriger Vollmaut, zugleich auch zur Güthe zu versetzen, ihm auch eure etwaige Exceptions, und den Beweis desselben, ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Einstellung der Güthe sofort finale Erledigung erfolgen töme, sub comminatione, daß ihr sonst gänglich praeludiret, und wegen eures an diesen Güthern etwa habenden Sehn-Rechtes, nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ih euch zu achten. Signatum Cöslin den 4ten Decembri. 1750.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts President.

Von Gottes Gnaden Mit Friderich, König in Preussen, Margrav in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. ic. Geben der Marie Wendlands, des Sackträgers Christian Jordans hieselbst Ehefrau hiedurch zu vernehmen, wie dem Ehemann der Sackträger Christian Jordan unterm 21. Decembri. a. p. wider dich wegen bösshaften Verlaßens Klage erhobern, und angezeigt, wo du dich bereits im Jahr 1744. heimlich davon gemacht, seit der Zeit auch nicht wiedergetronnen, noch er, aller angewendeten Maßen ungeachtet erfahren könnte, wo du dich aufzuhaltest. Uebrigens aber, und da er nicht länger ohne Freu bleiben könnte, Procesus in puncto malis. deserit. Weiber dich zu verlassen, allerunterkünftig getrieben. Als wir nun diesem Gesuch, da Supplicare den Eid, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, abgestattet, deserizet, und wider dich Processus in puncto malis. deserit. So eilten und laden wir dich hiedurch zum ersten, andern, und drittentmaß, und also auch peremptorie hiermit ganz ernstlich, in Termino den 24. Martii c. vor unsrer Regierung hieselbst in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, erhablich und in Recht beständige Ursachen, warum du deinen Ehemann bisher verlassen, alsdann anzugeben, auch eventueller was in dieser Sache zu Recht gesagt und ausgesprochen wird, anzuheben: Du erscheinst nun, und gelebet diesem oder nicht, so soll auf gebühliche docirte Aff- und Revision der Edicata-Parente, welche wile, damit sie zu deiner Nachricht kommen, hieselbst, wie auch zu Cöslin und Cüstrin auffragen, auch denen Intelligenz-Bogen wöchentlich inserieren lassen, nichts bestwoveniger mit Eröffnung einer rechtmaßigen Urteil verfahren, und dem Kläger, mittels Vorbehaltung rechtlicher Abhöhung wider dich nachzugeben, sich seiner Gelegenheit nach anderweitig wieder Christlich vereheligen zu dürfen. Wornach ic. Signaturet Stettin den 11ten Januarii 1751.

Als in dem hiesigen Stadt-Walle, die Poisnig genannt, ein gewisser Ort, auf welchem ein Dorf von 16 Familien anlegen, geradet werden soll, und dieser Ort denenigenen, welche Luf haben sich dasselbst anzueignen, und zu bebauen, gegen Nutzung des Holzes, auch Genüß gewisser Frey-Säye und andern ökonomischen Freuden; und allenfalls wann sich ein Entrepreneur zur Aulegung einer Glas-Hütte dasselbst finden möchte, überlassen werden soll; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und falls sich Flehbarer zur Rübung, oder auch Entrepreneur zur Aulegung einer Glas-Hütte finden möchten, können dieselben sich bey dem Magistrat in Stolpe melden, da denn weiter mit ihnen aus der Sache gesprochen und allenfalls contrahirt werden soll.

Als der Schäferdorfer Stoff zu Lauenburg nicht im Stande ist, seine Creditores zu befriedigen, und bannenhero dessen Schäferdorfer dasselbst zum Verkauf angezögeln worden; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, die diese Schäferdorfer zu erkennen wünschen, den 11ten Martii a. c. Morgens um 9 Uhr im Raiffebauß sich melden, und garnärtigen, daß solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Zugleich aber werden auch sämtliche Creditores des Stoffes, auf eben den Terminum ad liquidandum et verificandum ereditas, sub pena præclusi citire.

Zu Anfang hat der Kaufmann Herr Nomin, sein in der Burg-Straße desselbst belegenes Wohnhaus, an den Herrn Obersten von Lettow auf Wieskow, läufig abzuhändeln; Welches Königl. Brotzlung des maß hiedurch bekannt gemacht wird; und können diejenigen, so ein gegründetes Recht daran zu haben vermeinen, sich von nun an bis Crinitatis a. c. bey dem Herrn Käufer melden, und ihre Jura wohnen zu men, weil nachhero das Kanzl-Pretium auszuzahlen, und der Herr Käufer nien, unden weiter responsible seyn wird.

Zu Publicus ist Termius zur Auseinandersetzung feligen Senatoris Gorgaben Wittow und Kinder ces-see Che, auf den 10ten Martii a. c. gerichtlich angezeigt; Es wird solches daher öffentlich bekannt gemacht, damit sich in Termius ein jeder, welcher an gebrochenen Senat, Gorgaben Brüdern, ex quoenque capite es auch sei, eine Ansprache zu machen berechtigt, sich sobann in Termius in Wohnhaus zu melde, seine Credita und Präzessiones verfürthen, darauf Vertheilen, oder aber der Præclusion gewartet können.

Da am 10ten Martii a. c. und folgende Tage die zweyte Classe der Preßlaubchen eten Galanterie und Gelöckchen gezeigt worden, so sind nutzmaß die Risten hier in Stettin bei dem Post-Secretario Hugo, als Collector, zum Nachsehen zu bekommen, und können die Gewölfe hierauf auch abgesondert werden. Die dritte Classe soll den 19ten April 1751. bey Erzeugung des doppelten Einsatzes prompt gezeigt werden.

werden. Die respective Herren Interessenten aber werden auch dagegen ihre Billets zur dritten Classe, höchstens 4 Wochen vor derziehung, welche den 27ten Marchus ist, mit 2 Akhl. removirt haben, oder die Billets sind verfallen, und werden an andere Liehaber verlaufen. Wie dann auch obniedem einige abdos-  
tierte Loos für den ordinären Einsatz z 2 Akhl. an neue Liehaber, oder an diejenige, deren ihre Loos in der  
bereits gezogenen 2 Classe herausgekommen, zu verlassen sind. Wer sich also ausmoh in dieser sehr vortheils-  
haften Lotterie engagiert, und an dem Einsatz profitieren will, muß es bey der dritten Classe thun, machen  
unter 2 Ducates verlassen werden wird. Der Plan ist allenfalls noch grau zu bekommen.

Es verlanget der Herr von Ramin zu Brunn, eine Meile von Stettin gelegen, einen zweyigen Akhl.  
aus, Buschen, als kost Knecht gegen dorvorstehenden Walburgis, auf seiner Wund Akhl., welcher nicht als  
lein das Handwerk recht versteht, als auch gute Arbeitz seines Lebend und Handels produciren, und es  
wad Caulon gegen landäliche Aufzü fassen kan. Soles hierin jemand sich haben, der las sich je eher je  
lieber bey der Herzöfste zu Brunn melden, und die ädige Conditiones vernehmen.

Denselbe Liehabern der Hallischen Medicin wird hiedurch bestellt: wie dieselbe aussicht, auch bei dem  
Predicar Dempel in Klopin zu haben ist; Sollte nun jemand, sonderlich van denen Nachfahren, eins und  
das andere, von gedachter Achseny bequemt seyn, so kan sich dieselbe bey ihm melden, der ihm denn sic  
fort liefern wird.

Denen Liehabern zum Bauen wird hiedurch nachrichtlich lund gethan, daß in der Stadt Rügens  
walde noch einige wüstliegende Stellen beständig, welche mit guten Augen bekuert und zu aller Comme-  
ditz mit Zimmern versehen werden können, wobei dieses Bedeckung ist, daß zu allen diesen zur Zeit noch  
unbebauten Plätzen, Acker und Wiesen radicaliter belegen, welche der Renaissante a quoconque posses-  
sore sofort vindicari can, und ohne Prozeß abgetreten werden müssen. Wozu noch kommt, daß berjenige  
so, vergleichlich Bau entampt, importanten Wohnhäusern, Vortheile, und nicht geringe Freyheiten, die  
von Thro Königl. Majestät in verbleibeten Edictz allernächst aggriest und bereits festgesetzt worden,  
ungekündigt und ungelärkt geniesseen soll. Wer demnach bey so favorablen Umständen zu dergleichen  
Arbts resolutioen möchte, und sich sothauer Glückseligkeitheit thuehaft zu machen gehnien; der helle  
le sū bey E. C. Rath zu Rügenwalde anzumelden, der einem jeden mit allen beschedlichen Willen an  
die Hand geh. en wird.

Magistar und Gelehrte in Beeskow, machen hiedurch bekandt, daß Meister Johann Daniel Rabes-  
wius, Bürger und Christion althier, aus Stettin gebürtig, und dessen Ehefrau Margaretha Gilezin, ohne  
Leibes-Erben verstorben, vor des Defuncti nächsten Anverwandten aber nicht die geringste Nachricht eins-  
gelaufen; Als werden hemit sämliche Erben in Zeit von drei Monaten, so von den 17ten Decembre.  
z. c. anzurechnen, sich den 20ten Januar, 16ten Februar, und 16ten Marchi des 17ten Jahr s, früh  
am 9 Uhr auf hischer Rath- und Gerichts-Stube zu gesellen, und zur Erforschung zu legitimiren etizet,  
und was auf den letzten Termen sub prajudicio, oder gewaltig zu seyn, falls sie nicht erscheinen, und sich  
legitimation, das sie von der Erforschung abgewiesen, und ihnen ein zwiges Still-Gewogen aufzulegen, und des-  
sonzigen, so sie bereits legitimates, solche gegen Nutzung extradiere werden soll.

Am Greifenhagen ist Ludwig Vorner, ein dässiger Bürger, im Wittenbergslande ohne Leibes-Erben  
verstorben. Weil er nur in dieser umliegenden Gegend keine Anverwandten hinterlassen, davon auch  
da er plötzlich gestorben, niemand befand gemacht, indem etwas weniges am haaren Gelde verlassen; S.  
wird dessen Lodesfall hiedurch bekandt gemacht, damit wenn noch Freunde von ihm vorhanden, wel-  
che sich zu dieser Erforschung legitimiren könnten, in Zeit von 6 Wochen brym Magistrat in Greifenhagen in  
Poumern an der Ober, drei Meilen von Stettin, ihre Legitimation beibringen können.

Herr Erdreider Borchardt in Jacobshagen, laufet von dem Herrn Acelse Inspectore Gesel, sein neu-  
erbauetes Wohnhaus, nebst einer Hupe Acders, um und für 425 Akhl. Es wird die Auszahlung den Tag  
nach Ostern als den 14ten April, z. c. geschafft. Wie also willt dieser Kauf das einzuwenden, oder sonst  
was zu fordern hat, der willt sich um bestimmte Zeit bey dem Herrn Bürgermeister Spittelgeber melden  
und seine Iura wahrnehmen; wodurch dieser Kauf nach hoher Verordnung bekandt gemacht wird.

Der Steinermann Christian Garstow, verläßel in dem Nekto-Lage nach Gessen dieses Jahres bey  
dem loszamen Stadt-Gericht sein Haus, welches hinter der St. Nicolai-Kirchen, zwischen den Haubeket  
Meister Wolkers, und des Schlächters Meister Hergott Hünern inne belegen; Wer eine gegründete  
Ansprache an diesem Hause zu haben vermeint, der muß sich alsdenn gehörig melden, und sein Recht  
wahrnehmen.

Pastor und Provisor der Georgen-Kirche in Wollin, erschien aus dem Intelligenz-Bogen, Num. 6,  
daß der Fleischfär Meister Krösing, einige Stücke Acker an den Becker Meister Peterson verkauft hat; Weil  
aber darunter ein Stück von einer Kirche, z 3 Schafel Einsatz, der Kirche zur Hypothec untersteht, als  
wo die dem Krösing darauf 100 Akhl. geliehen; so wird dem Kauf hemit widersprochen, und besagte  
Meister Peterson gewarnt, mit der Auszahlung des Selbes sich nicht zu übereilen.

Der Granc Herr Jacob Kett, und dessen Ehefrau Dorothea Rebecca Hoffmann, nebst ihrem  
Bruder Bartholomäus Gottlieb Hoffmann, wie auch der Herr Procurator Leopold, verlassen ihr von  
ihrem Eltern und respective Schwieger-Eltern, wissentlich den Nachnamen Bartholomäus Gottlieb Hoff-  
mann

muss zur rachten, und den Unter-Oscier Christian Augen zur linken Hand belegenes, und an dem Felde, woher Christian David Treacle verlaustes Wohnhaus, von allen Schulden quit und frey, cum ciatione, reider diezigen, sub pena præcūt, welche dagegen was zu wieden haben.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allernächstes Befehl, der sogenannte Wolffs-Windel, in der Hysilischen Stadt Hede gerader, das Holz verfaßet, zu Acker und Wiesen uhrbar gemacht, und mit zwölff Familien besetzt werden soll, die Aufsläge wegen der Dörfer und Gauen, insgleichen wegen der Neugung und Nahrung-Möken, auch schon von der Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer approbiert, nicht weniger von Sr. Königl. Majestät zu Facilitirung dieses Werks 10 Stück Sichten-Holz aus der Staatsdisechen Hede geschenket werden, und es nur darauf ankommt, daß ein Entrepreneur sie finde, der die Ausbung übernehme; So wird solches himmle, abernahmen bekante gemacht, und können diejenigen, so Lust und Belieben ergragen, die Ausbung zu übernehmen, oder sich auch nur als Arbeiter und Mader dabei gesbranden zu lassen, sich zu Mahnhaugen, und wofür auch die völige Nachridt und Aufsläge communiziert, und in Verförderung dieses Werks alle Hülfe geleistet werden soll.

Es verlaufen seligen Advocate Böckels Ecken zu Eßlin, ein gar'st Stück Acker, so vor dem Mühlens-Hor datiert, und an des Herren Kriegs-Rath Rechlichen Stücke belegen, welcirh dieses Stück Acker auch bischofri Parochieweise befreien, an dem dafasten Grossmutter Meister Friderich Bracken, erbeign-thümlich und zum Todten-Hauß für 281 Mrk. an welchen dasselbe künftigen Verlaßtag als dem Montag nach Jubilat verlassen werden soll; Wer nun hierüber noch eine sgründete Aufprache zu haben vermeint, derse feide wollt sich in Zeit von 4 Wochen bey dem Käufer meiden, und seines Fordeiring gehörig darthun.

Als der Kaufmann und Materialist in Eßlin, Herr Staubert, an den Huf- und Weiß-Schmidts Meister Michael Bracken, eine auf dem Eßlinischen Stadt-Gelde zwischen Thomas Neikels Witwe ihre Heidweite, und Herren Schwarzen Stattwerts besiegte halbe Huße Lendes, welche er vergangn Jahr von der Frau Witwe Helmigen um und für 200 Rthle erbeschlossen himmlich gelassen, wiederum verlaßet, so aber noch nicht verlassen worden, keiner aber sollte nach Lübschen Recht zu reulsten Recht zu gelassen, 1630 aber in schen-der Verlaß-Tag, als den Monat nach Jubilat, an gebadete Käufe Michael Bracke, erbs-eigenhümlich verlassen werden §§; So wird solches hiervon Land gemacht, und müssen diejenigen, welsche wider diesen Verlaß-Tag, aus was ihr einem Grunde es auch geschahen kan oder mag, sich alsdann in obigen Verlaß-Tag vor stehenden Rath melden und Beides bestätigen, wißigenfalls aber wider diezen Verlaß nicht weiter gehobet werden sollen.

Nachdem seligen Herrn Engelbert Högers nadgelassene Frau Wilma, vermöge Contract de dat Colberg den zoten Augusti 1727. Ihre in der St. Marien-Kirche zu Colberg gehabte Kirchen-Bande von drei Ständen, auf der großen Seite, an dem ersten Klappe, gerade der Ecke hinüber, No. 45, und die baran habende Klappe, No. 42, an seligen Herrn Pafow Lücks Kinder Herren Wormindere, für 100 Rthle, verlaßet; und nunmehr der Herr Ober-Pfarr, Herr Lüsch in Falckenburg, und der Herr Pastor Koslich in Zettin, diese gebadete Kirchen-Bande No. 45, und Klappe daran, No. 42, an den Geisenieder und Dörlig Meister Johann Hieronymus Strauß in Colberg, für 100 Rthle, erbs- und eigenhümlich verlaßet haben; So wird solches hiermit öffentlich bekante gemacht, so an dieser erhebten Kirchen-Bande und Klappe einige Ansprache mit Recht zu präfendiren vermehlen, sich innerhalb 4 Wochen bey den Patronen-Gericht melden können, nachhero über denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Es verlanget eine Adeliche Herrschaft, der Gegend Wallin, auf Osterm einen fäcliken Koch, vor ein aut-Schalt; Wer also gute Arbeitskunst aufzuweilen hat, kan sich in Wallin bey dem Postmeister Herrn Schwarz, persön oder schriftlich, und zwar franco melden, alwo er die Conditiores erfahren wird.

Den Vor-Hommerischen Kreise, zwischen der Oder und Randow, sind folgende Dörter, welche bisher mit der Vieh-Siede behaftet gewesen, als: die Stadt Garz, Volkendorf, Schmellentin, Hommes-zenbach, Krekels, Tarnow, Bamplitz, Blumberg, Carlberg, Storkow, Amts-Hof in Percau, Radicow, Martin, Sommersdorf, Schillerdorf, Grüns, Grambow, Gellis, Sonnenburg, Salzw, Schmasecow, Ganzow, Blanckensee und Kreidow, das ausgestandener Quarantine, und Erfüllung des seines was der König, Edicta soncken nos fordern, nunmehr wieder rein, und könnten also von einem jeden Reber und frey bereit set und passirt werden. Dagegen ist in diesem Kreise an folgenden Dörtern, als: In dem Städtelein Puccan, Hohenjohden, Mückingen, Mandelcow, Schwanebow, Ledentin, Stolzenburg und Hohenmuckendorf, entweder die Siede nos mehrfach, oder aber es sind selbige doch noch nicht zu besuchen erlaubet; Welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird. Blumberg den zoten Febr. 1751. E. F. v. Spdow.

Es ist ganher und gemahnter Anzuber, circa 50 Pfund, englischem Cacao-Bohnen, wie auch ein Kistel grossenens Schminische Beigen, auf besondere Art abhängen gekommen; So nun hieron jemand etwas zu lauf annehmen möchte, wird hiesigen Königl. Comptoir d' Adresse davon zu benachrichtigen; es soll ihm willig ein guter Recompens dafür ausgeschüttet, und sein Rebus nach Berg langen verschwiegen werden.

Die sehr vortheilhafteste von Sr. Königl. Majestät allernächstes accordierte von Genizier Hauss und Geldbockeler, ist nebst Communication des Plans, in den hiesigen Intelligenz-Bettel sub No. 1, den zten Januarli c. denen Liebhabern notificirten worden. Da nun noch Loste hieron bey dem Apelheker Henning zu begehmen sind, so erlaubet man in Verförderung der Complettirung um einen baldigen Einsatz. Die Plans sind ebenfalls bey denselben zu haben.

Von

Bon Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Kurfürst ic. Geben Anna Louisa Boyce hierdurch zu verschreiben, wie deins Schermauer, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Scheidung unterm 1ten Octobe, p. a. gelasset und Wie, da derfe edlich erhalten wie er deinen Aufenthalt nicht wisse, Edicale heranlasset, citires dich auch schremisch hierdurch zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremtorie in Termine des 27ten May o. a. Vor Unserer Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen des eingelassenen Ehebruchs bey dem Bröch: deins rechtliebste Nachkunft vergeholt zu bestrafen, daß in Entschaffung der Güthe, welche so dann mit allen Fleiß v. r. u. i. u. e. werden soll, denkwürdig erlangt werden könnte, wie du denn auch einen hiesigen Regierungs-Avocaten mit gehöriger Vollmacht und Instruktion zu verfehren, bei deinem sämmtlichen Ausfuhren aber zu gewährten hast, daß also aus wegen des gesuchten Scheidung auf reproducierte Documenta all- et rexionis dieser Edicatum ergehen soll, was sich zu Nutze gehöret. Damit nun diese zu dither Nachricht gelangen möse, haßen wir diese Special-Circum hiezelst, zu Stargard und Stogau aufzugeben, an denen Intelligenz-Blättern inserieren lassen. Werach ic. Signatum Stettin den 2ten Febr. 1751.

Königl. Preussische Pomerische und Camminische Regierung von Wachholz, Regierungs-Präsident.  
Bon Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Kurfürst ic. Entbischen deiner Besten, Unfern lieben Getreuen, sämtlichen feligen Christian Erich von Münchowen Agnus Unsern Gruss, und sagen euch heim zu wissen, was maßjen der Mittwochster von Steinsteller autoris nomine jetzt gedachten feligen Christian Erich von Münchowen Kinder, vermittelet eines übergebenen, und in Abschrift hierbei gefügten Supplicati, nachdem das Papillen-Collegium per Decretum vom 16ten Augusti p. Substitutione erforderet, und die Taxation der Güther nunmehrhoher per Commissione bereit geschehen, die Ablimierten Güther zwar ad hanciam zu stellen, allerumserthängst gehoben. Als Wir aber nur darauf zu fordern entstossen gegenwärtige Edicatales ad hanciam ersant haben; So erkren und laden Wir euch heimt erstlich, und trast dieses Proclamat, wovon eines allhier zu Görlin, und das andere zu Colberg, und das dritte zu Cörlin aufzufert werden soll, das ist a daco innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern und 4. für den dritten Termint zu reden, endy ad acta erläutert, ob ihr die abstimten Güther, welche folgendermaßt justizien gelommen, als 1.) Das Antteil des Guther Nistow, nach der Taxe sub A. 609. Mithil 23 Gr. 2.) Das Guth Curses Parb, nach der Taxe sub B. 2012 Mithil 20 Gr. 6 Pf. und 3.) Das Guth Leisow, nach der Taxe sub C. 2468 Mth. 13 Gr. 4 Pf. auf 24 Jahr wiederholtsch gegen Erlegung des allmirens Werbschancenmehrs wollejet zu dem Ende zw. den zogen April, schriftlichem vor Unsern Hofgerichte hieselbst anzuschließlich ertheilet, das Preissumma sofort dar erlage, wobei euch jedoch hierdurch zugleich injugirt wird, bey Zeiten einer Avocaten angunthachet, und denselben mit geangahmner Instruktion und gehöriger Vollmacht zu verschen, ihm auch eure etwanige Exceptiones, und den Weßs v. derselben, bey Zeiten an die Hand zu geben, damit sofort finale Erklärunß erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst sämmtlich präclaudis et. und wegen eures an diesen Güthern etwa habenden Näherechts, nicht weiter gehoben werden sollet; 2.) D. nach Ihr euch zu achten. Signatum Cölln den 27ten Januarii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem die 2te Classe der Berliner Gaudi Clasen oder Mundischen Lotterie, allen angewandten Gewiss ohngeachtet nicht complect getworben, indem nur 4000 Losse, katt 12000. bestitst. So ist hiervon ein neuer Plan in einer Lotterie von 4000 Losse, und 1004 Gewichte und Prämiens formirret, welche den 24ten May o. a. gezogen werden soll. Die Herren Interessenten dieser Lotterie können den Plan hier von bis dem Apotheker Henning abfordern, und ihre Billets gegen neue beliebig verwechseln.

### I3. Errata.

Das Capital, so à 200 Gr. sub No. 5. et 6. der Intelligenzen dieses Jahres, sub Tit. 9. §. 1. pag. 90. publiciert worden, sollen 2000 Gr. seyn; Und wird also ein solches demist emendire. Stettin den 24ten Februarii 1751.

Königl. Preuss. Pomer. Comtoir d' Adress.

Vom 11ten bis den 17ten Februar. 1751. sind  
zu Stettin keine Schiffe aus- noch ein-  
passirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 11ten bis den 17ten Februar. 1751.

Wechsel-COURS.  
Holl. Cour. 36.  $\frac{1}{2}$ . pro Cto.  
Hamb. Banco 41 $\frac{1}{2}$ . à 42. pro Cto.  
Friedr. d'Ors.  $\frac{1}{2}$ . pro Cto.  
2 Gr. et Lübsch Stück. 2. à 2 $\frac{1}{2}$ . pro Cto.  
6 Pf. Stück. 1. pro Cto.

	Wiesen		Winspel	Schesel
Roggan	1	0	41.	
Gefie	1	0	158.	2.
Mais	1	0	748.	13.
Haber	1	0	32.	10.
Ebden	1	0	3.	20.
Duchreijen	1	0		
Gumma		382.	22.	

14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 12ten bis den 19ten Februarii 1751.

		Wolle, der Stein.	Weizen, der Windf.	Moggen, der Windf.	Gerste, der Windf.	Raff, der Windf.	Haber, der Windf.	Erszen, der Windf.	Buchweiz, der Windf.	Dorf, der Windf.
Zu										
Anglau		2 R.	20 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Bahn			24 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	—	6 R.	—
Belgard	3 R. 168.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	6 R.	16 R.	28 R.	8 R.
Berwalde				11 R.	9 R.	12 R.	—	13 R.	—	—
Böllig			26 R.	19 R.	9 R.	11 R.	6 R.	16 R.	—	—
Bötow				9 R.	8 R.	10 R.	4 R.	9 R.	—	—
Cannin	3 R. 88r.	32 R.	12 R.	11 R.	10 R.	—	6 R. 128.	16 R.	—	—
Culcs	3 R. 128.	31 R.	12 R.	11 R.	10 R.	—	5 R. 168.	13 R.	—	—
Edelin			32 R.	11 R.	10 R.	10 R.	—	13 R.	—	—
Gölin	3 R. 12gr.	6 R.	11 R.	10 R.	10 R.	168.	—	8 R.	—	—
Göber				12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	—	—	—
Gamm			23 R.	12 R.	12 R.	13 R.	2 R.	14 R.	—	—
Damm			20 R.	10 R.	9 R.	12 R.	6 R.	14 R.	—	—
Demmin			24 R.	12 R.	12 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—	—
Giddidow			26 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	14 R.	—	—
Grepewalde			22 R.	13 R.	12 R.	13 R.	9 R.	15 R.	—	—
Gars			28 R.	13 R.	10 R.	7 R.	7 R.	16 R.	—	—
Gollnow	3 R. 208.	32 R.	12 R.	10 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	—
Greiffenberg			24 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	18 R.	—	—
Greiffenhagen				12 R.	10 R.	—	—	15 R.	—	—
Gölkow			24 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Jacobshagen			20 R.	10 R.	10 R.	—	7 R.	15 R.	—	—
Jarmen				12 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Kabis	3 R. 168.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.	—
Kauenburg			26 R.	12 R.	11 R.	12 R.	9 R.	16 R.	—	—
Kawrow				12 R.	10 R.	—	10 R.	—	—	—
Kaugardt			24 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	15 R.	—	—
Neuwarw			24 R.	13 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	16 R.	6 R.
Waferwale	1 R. 168.	24 R.	13 R.	11 R.	12 R.	8 R.	8 R.	16 R.	7 R.	—
Wennew			14 R.	12 R.	10 R.	13 R.	10 R.	24 R.	—	—
Wiethe				14 R.	12 R.	—	—	10 R.	—	—
Wölz				nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Holnow						—	—	—	—	—
Holstein						—	—	—	—	—
Hörbis	4 R. 88r.	24 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.	—
Hoyebühl			nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hugewalde			24 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	18 R.	—	—
Hugenvalde	3 R. 168.	23 R.	11 R.	9 R.	—	6 R.	—	—	20 R. 168.	—
Hummelsburg			23 R.	10 R.	9 R.	9 R. 128.	6 R.	12 R.	—	—
Schlawe			26 R.	10 R.	9 R.	—	5 R. 128.	—	—	—
Stargard			23 R.	12 R.	11 R.	—	7 R.	15 R.	13 R.	7 R. 128.
Sternen				13 R. 128r.	11 R. 128r.	13 R.	2 R.	16 R.	—	—
Stettin, Alt	4 R.	25 R.	13 R. 128r.	11 R. 128r.	13 R.	8 R.	8 R.	15 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu			10 R.	8 R.	10 R.	—	8 R.	12 R.	—	—
Stolp			24 R. 168.	9 R. 128r.	8 R.	—	6 R.	—	—	—
Tempeburg			24 R.	10 R.	8 R.	9 R.	7 R.	12 R.	—	—
Tieplo, D. Dom.			30 R.	12 R.	10 R.	10 R.	6 R.	15 R.	—	—
Tieplo, D. Pos.			20 R.	10 R.	10 R.	—	6 R. 128.	—	—	—
Uferlande			22 R.	12 R.	11 R.	12 R.	7 R.	16 R.	—	8 R.
Widom			24 R.	14 R.	12 R.	—	—	14 R.	—	—
Wangerup			nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werder			23 R.	11 R.	12 R.	—	13 R.	16 R.	—	—
Wolin	3 R.	26 R.	12 R.	11 R.	12 R.	10 R.	16 R.	—	36 R.	11 R.
Wustow			nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.